

TfvL e.V. Schweizer Str. 38 47533 Kleve

CDU-Fraktion im Niedersächsischen Landtag

Niedersächsischer Landtag

Hannah-Arendt-Platz 1

30159 Hannover

28. August 2019

Sehr geehrte Mitglieder der CDU Fraktion Niedersachsen!

Den Vorstoß Ihrer Fraktion zum ausnahmslosen Verbot der betäubungslosen Schlachtung begrüßen wir Tierärzte außerordentlich und wir möchten Sie darin bestärken, an diesem Vorhaben festzuhalten.

Sie haben völlig recht: betäubungsloses Schächten ist eine mittelalterliche Praktik und sie passt absolut nicht in unsere heutige Zivilisation, in der jedes Lebewesen ein elementares Recht auf Schutz vor unnötigen Qualen hat.

Im deutschen Grundgesetz sind die Regeln unseres gesellschaftlichen Zusammenlebens festgelegt. Sie bilden die Grundlage des gesellschaftlichen Zusammenhaltes, von dem alle Religionsgemeinschaften profitieren. Das Erteilen von Ausnahmeregelungen führt zur Zersplitterung, zum Zerfall der Gesellschaft in Gruppen.

Die vom Zentralverband der Juden angewandte Taktik, Ihre Position in AfD Nähe zu rücken und sie dadurch zu diskreditieren, ist absurd und plump. Sie sollte ignoriert werden. Ein richtiger Sachverhalt wird nicht automatisch dadurch falsch, dass die AfD ihn dargestellt hat.

In der Schweiz, den nordischen Ländern, vor allem aber auch in Neuseeland und Namibia als den größten in den Orient Schaffleisch exportierenden Ländern ist das Schächten ohne Betäubung seit langem verboten. Vor der Schächtung, bei der sonstige Abläufe wie Form der Gebete etc. völlig unangetastet bleiben, werden die Tiere mit einer Elektrokurzzeitbetäubung schmerzunempfindlich gemacht. Solcherart gewonnenes Fleisch wird in muslimischen Ländern nachweislich akzeptiert.

Betäubungsloses Schächten ist weder im Koran, noch in der Thora (Talmud, Mischne Tora, Schulchan Aruch) vorgesehen. Es ist keine Religionspflicht, sondern lediglich eine Tradition. Traditionsrecht ist in unserer Verfassung nicht bindend, wohl aber das Staatsziel Tierschutz.

Ein Verbot des betäubungslosen Schächtens ist keine Diffamierung einer Religion oder Kultur! Der Mensch darf aber seine Religion nicht zulasten anderer Lebewesen interpretieren. Das Schächten ist ein Gesamtritual, das aus einer Vielzahl von Handlungen und Regelungen besteht, von denen die Betäubungslosigkeit nur ein einzelnes Teilelement bildet. Die Kontroverse betrifft also nicht das Schächten insgesamt, sondern lediglich die Unbetäubtheit der Tiere als ein Teilelement davon.

Beim betäubungslosen Schächten sind verschiedene Punkte für die betroffenen Tiere von höchster Dramatik:

- die erheblichen Schmerzen, da die Muskulatur des gesamten Halses inklusive aller Organe durchtrennt werden,
- das volle Bewusstsein, das, wie wissenschaftliche Untersuchungen zeigen, beim Schaf noch 15 sec, beim Rind noch bis zu mehreren Minuten erhalten bleibt,
- die Todesangst, die die Tiere bereits vor dem eigentlichen Schächten erleiden, weil sie mehr oder weniger gewaltsam in Körperhaltungen gezwungen werden (z.B. Rückenlage beim Rind), in die sie sich natürlicherweise nie begeben.

Im Januar 2002 hatte das Bundesverfassungsgericht in einem umstrittenen Urteil den § 4a TierSchG sehr weit gefasst. Nach Meinung namhafter Juristen (Scholz, GG-Kommentar-2002-Art. 20a Rd Nr.42 und 84; Kluge, Kommentar zum TierSchG- 2002-Kohlhammer Verlag; Brandt, Behrens, Universität Lüneburg „Gutachterliche Stellungnahme zur Auswirkung von Staatszielbestimmungen aufgrund der Änderungen am Beispiel der Aufnahme des Tierschutzes in Art.20a GG“ s. Tierschutz im Grundgesetz) ist die Vorgabe dieses Urteils durch die Aufnahme des Tierschutzes als Staatsziel im Grundgesetz nicht länger haltbar, ist die Bindungswirkung dieses Urteiles nicht länger gegeben. Der ethische Tierschutz ist nun ebenbürtig mit der Religionsfreiheit abzuwägen.

Daraus ist zu folgern, dass die zuständigen Behörden zu einer restriktiven Auslegung der Ausnahmevoraussetzungen zurückkehren müssen (s. auch Hirt, Maisack, Moritz: TierSchG Kommentar 3.Auflage S.247 ff).

Einen angemessenen Ausgleich der konkurrierenden Güter kann jedoch allein der Gesetzgeber durch eine Änderung des Tierschutzgesetzes schaffen, wobei die den Tieren durch das betäubungslose Schächten erheblichen, aus unserer tierärztlichen Sicht nicht zumutbaren,

Leiden und Schmerzen entsprechend zu berücksichtigen sind. Unserer Auffassung nach verletzt die Anwendung solcher Praktiken auch die menschliche Würde.

Sie als Angehörige der Partei, die die Bundesregierung und die größte Parlamentsfraktion stellt, haben hier erhebliche Einflussmöglichkeit. Wir hoffen, dass Sie diese nutzen.

Mit freundlichem Gruß

—
Diana Plange
Dr. Ines Advena
Karl Pfizenmaier
Dr. Claudia Preuß-Ueberschär

—

—